

Vereinssatzung Stadtteilgespräch Roderbruch e.V.

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stadtteilgespräch Roderbruch e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2) Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Jugendpflege.

2. In Ausübung der in § 2 enthaltenen Aufgaben

- schafft der Verein Orte der Begegnung für ausländische und deutsche Kinder und Jugendliche.
- initiiert und unterstützt der Verein Bildungs- und Kulturveranstaltungen zur Integration von Ausländern und Aussiedlern
- entwickelt der Verein Angebote zur Förderung von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen.
- führt der Verein regelmäßige Treffen von Institutionen, Gruppen, Vereinen, Parteien und Initiativen (Stadtteilgespräche) durch, um einen Informationsaustausch zu ermöglichen und die Zusammenarbeit zu fördern.

3. Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 3) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so können eine hauptamtliche Geschäftsführung und notwendige Mitarbeiter/-innen angestellt werden.

§ 4) Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Außerdem kann jede andere juristische Person Mitglied werden, die die Aufgaben des „Stadtteilgespräch Roderbruch“ nach § 2 fördert.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Auflösung (bei juristischen Personen und Vereinigungen)
- Tod (bei natürlichen Personen)
- Ausschluss

Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich und hat sofortige Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6) Beiträge

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7) Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8) Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende Ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Grundlagen und Richtlinien des Vereins, über Beiträge, Wahl und Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 9) Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die Vorstandsmitglieder regeln die Verteilung der Aufgaben untereinander grundsätzlich selbst. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind für den Verein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 10) Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11) Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.